

DARLEHENSVERTRAG

zwischen
der Betreibergemeinschaft Solardach Invest GmbH, Zimmermannstr. 12, 35091 Cölbe, 06421-8007277
im Folgenden Darlehensnehmerin genannt, und

Vorname, Name:

Anschrift:

Tel.:, Mail:

im Folgenden Darlehensgeber genannt.

§ 1 Zweck

Zweck des Darlehens ist die Finanzierung einer Photovoltaikanlage auf Gebäuden der:

- **Pädagogischen Hochschule Heidelberg**

zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom durch die Nutzung der Solarenergie im Rahmen des Projektes UniSolar Heidelberg.

§ 2 Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Zahlungseingang der Darlehenssumme gemäß § 4 erfolgt ist und der Darlehensgeber durch die Darlehensnehmerin darüber informiert wurde, dass die Darlehensnehmerin alle für den Betrieb und die Anschaffung der Photovoltaikanlage relevanten Verträge abgeschlossen hat.

Die Wirksamkeit des Vertrages gilt als endgültig nicht eingetreten, wenn die Unterrichtung nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgt ist.

Die Darlehensnehmerin unterrichtet den Darlehensgeber, sobald alle Verträge abgeschlossen sind und teilt ihm den Termin des Bankeinzuges mit.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

§ 4 Darlehenssumme

1. Höhe der Darlehenssumme

Der Darlehensgeber stellt der Darlehensnehmerin die Darlehenssumme von

..... EUR

(in Worten:

..... Euro)

Die Darlehenssumme beträgt 250 EUR oder ein Vielfaches davon.

2. Einzugsermächtigung

Der Darlehensgeber ermächtigt die Darlehensnehmerin, die Darlehenssumme nach Wirksamwerden des Darlehensvertrages widerruflich von dem Konto

KtoNr.:

BLZ:

Bank: einzuziehen.

§ 5 Verzinsung

Der Zinssatz wird in Abhängigkeit von den jährlich festgestellten spezifischen Erträgen je installierter Leistung (kWh pro kWp) ermittelt und für jedes Jahr neu festgelegt.

Die Höhe des Zinssatzes wird wie folgt ermittelt:

Spezifische Erträge (KWh/kWp)	Zinssatz (% p.a.)
weniger als 850	4,0%
850 bis weniger als 925	5,0%
925 und mehr	6,0%

Die Zinsen werden spätestens zum ersten März des Folgejahres fällig. Verzinst wird der Darlehensrestbetrag.

§ 6 Tilgung

Das Darlehen ist von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber innerhalb der Vertragslaufzeit vollständig zurückzuzahlen.

Die Tilgung erfolgt ab dem zweiten Jahr der Vertragslaufzeit in gleich hohen, jährlichen Raten. Diese sind immer spätestens zum ersten März des Folgejahres fällig. Verzögert erfolgte Tilgungszahlungen sind mit 4,5 % p.a. zu verzinsen.

§ 7 Bankverbindung

Die Zins- und Tilgungszahlungen sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das Konto

DARLEHENSVERTRAG

KtoNr.:

BLZ:

Bank:

zu überweisen.

Ändert sich die Bankverbindung des Darlehensgebers, so ist von diesem eine gültige zu benennen. Bis zur Nennung der gültigen Bankverbindung werden die Gelder unverzinslich auf ein von der Darlehensnehmerin einzurichtendes Konto eingezahlt.

§ 8 Nachrangigkeit

Die Forderung des Darlehensgebers wird ausschließlich aus Bilanzgewinnen oder einem Liquiditätsüberschuss beglichen.

Die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen können nicht verlangt werden, solange die Darlehensnehmerin dieses Kapital zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten benötigt. Der Darlehensgeber tritt mit seinem Rückzahlungsanspruch im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Darlehensnehmerin hinter die Forderungen der übrigen Gläubiger zurück.

§ 9 Unterrichtung des Darlehensgebers durch die Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin hat den Darlehensgeber einmal jährlich über die von ihr erwirtschafteten Einspeisevergütungen der in § 1 genannten Photovoltaikanlage zu unterrichten und ihm die Höhe des Restdarlehens mitzuteilen.

§ 10 Kündigung

1. Vorzeitige Kündigung

Der Darlehensgeber kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig kündigen, sofern er eine natürliche oder juristische Person findet, welche den Darlehensvertrag an seiner Stelle fortführt und mit der die Darlehensnehmerin einig wird.

Auch die Darlehensnehmerin kann einen Ersatz für den Darlehensgeber vorschlagen.

Die der Darlehensnehmerin durch die Kündigung entstehenden Kosten sind vom Darlehensgeber zu tragen.

2. Wirksamkeit der vorzeitigen Kündigung

Die vorzeitige Kündigung wird erst wirksam, wenn der Darlehensvertrag zwischen dem neuen Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin

unterzeichnet und die Einzahlung des Darlehensrestbetrags durch den neuen Darlehensgeber auf das Konto der Darlehensnehmerin erfolgt ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Darlehensnehmerin sendet dem Darlehensgeber nach Erhalt des von dem Darlehensgeber unterschriebenen Vertrages eine von ihr unterschriebene Kopie zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Beide Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, welche dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Geist dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Unterschrift Darlehensgeber:

Ort, Datum:

.....

Unterschrift Darlehensnehmerin:

Ort, Datum:

.....

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt ab der Absendung Ihres unterschriebenen Darlehensvertrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Solardach Invest GmbH, Zimmermannstr. 12, 35091 Cölbe.

Ort, Datum:

.....

Unterschrift Darlehensgeber